

---

## Satzung vom 26. August 2020

### § 1 Name, Sitz, Rechtsform, Gliederung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Hochschullehrerbund – Landesverband Schleswig-Holstein e.V.“, abgekürzt „hלב“, nachfolgend Verband genannt.
- (2) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.
- (3) Sitz des Verbandes ist Kiel.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Aufgaben

- (1) Der Verband wirkt an der Hochschul- und Wissenschaftspolitik in Schleswig-Holstein, an den jeweiligen Hochschulstandorten sowie im Bund mit. Er vertritt die berufsbedingten wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Belange seiner Mitglieder und fördert die Entwicklung der Fachhochschulen. Der Verband ist parteipolitisch unabhängig.
- (2) Der Verband ist ein gemeinnütziger Verein, der weder mittelbar noch unmittelbar auf wirtschaftlichen Erwerb bedacht ist. Eigenwirtschaftliche Zwecke sind ausgeschlossen.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle aktiven und ehemaligen Professorinnen und Professoren einer staatlichen oder privaten staatlich-anerkannten Fachhochschule im Sinne des § 13 Absatz Ziff. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) vom 5. Februar 2016 sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Privatdozentinnen und -dozenten an Fachhochschulen im Sinne des § 65 Absätze 1, 2,3 ( 1 ) u. ( 2 ) des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) vom 5. Februar 2016 werden. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Über die Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
- (4) Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Über einen Ausschluss entscheidet nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes der Vorstand. Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grunde zulässig.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Rat und Beistand durch den Verband. Der Verband vermittelt selbstständig oder gegebenenfalls als korporatives Mitglied in Berufsverbänden Rechtshilfe bei Streitigkeiten mit dem Dienstherrn.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (3) Jedes Mitglied hat die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.
- (4) Jedes Mitglied gibt dem Verband eine E-Mail-Adresse bekannt, über die Bekanntmachungen, Protokolle und Einladungen zugestellt werden. Postalische Kommunikation soll nur im Ausnahmefall erfolgen.

## **§ 5 Verbandsorgane**

Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Semester während der Vorlesungszeit an einem der Hochschulstandorte statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über
  - a) die Grundsätze der Arbeit des Verbandes,
  - b) die Haushaltsführung und -planung,
  - c) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - d) Satzungsänderungen,
  - e) Entlastungen,
  - f) Anträge,
  - g) die Auflösung des Verbandes.
- (6) Die Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes sowie Änderungen der Satzung dürfen nur erfolgen, sofern dies als Tagesordnungspunkt in der Einladung ausdrücklich bekannt gemacht und die zu ändernden Regelungen dabei benannt wurden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer jeweils für die Dauer von zwei Jahren.
- (8) Beschlüsse und Wahlen durch die Mitgliederversammlung erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (9) Für Beschlüsse nach § 6 (5) Pkt. d (Satzungsänderungen) und Pkt. g (Auflösung) ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - dem Vorsitzenden,
  - einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Schriftführer,
  - dem Schatzmeister.
- (2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verband durch zwei Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Schriftführers gemeinsam vertreten. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand geschäftsführend im Amt.
- (3) Der Vorstand kann um weitere beratende Mitglieder (Beisitzer) ohne gesetzliche Vertretungsbefugnis erweitert werden.
- (4) Der Vorstand ordnet seinen Mitgliedern durch Beschluss fachliche Zuständigkeiten und Aufgaben zu.
- (5) Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Dazu tritt er auf Einladung des Vorsitzenden, mindestens aber einmal pro Semester zusammen. Er trifft seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er richtet zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle ein.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 26.08.2020 mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel in Kraft.